



Gebührenverordnung (GebV)

9. Dezember 2013

Ausgabe März 2019

Gebührenverordnung

(GebV)

Der Gemeinderat der Stadt Burgdorf erlässt gestützt auf Artikel 47, Absatz 2, Ziffer 1 und 2 der Gemeindeordnung vom 26. November 2000 (GO) und Artikel 24 des Allgemeinen Gebührenreglements vom 17. Juni 2013 (AGR) folgende Verordnung:

Art. 1

Grundsatz

¹Die gebührenpflichtigen Leistungen und die Bemessung der Gebühren gemäss dem Allgemeinen Gebührenreglement richten sich nach den Tarifen in den Anhängen 1 bis 11.

²Die Anhänge sind Bestandteil dieser Verordnung.

³Vorbehalten bleibt die Erhebung von Gebühren nach besonderen Bestimmungen der Gemeinde oder nach direkt anwendbaren Vorschriften des übergeordneten Rechts.

Art. 2

Gebührenrahmen

Wo die Tarife in den Anhängen einen Rahmen für die Gebühr vorsehen, richtet sich die Gebühr im Einzelfall nach dem verursachten Aufwand.

Art. 3

Mehrwertsteuer

¹Die in den Anhängen dieser Verordnung angegebenen Gebühren enthalten keine Mehrwertsteuer.

²Unterliegt eine gebührenpflichtige Leistung der Mehrwertsteuerpflicht, erhöht sich die angegebene Gebühr um den anwendbaren Mehrwertsteuersatz.

Art. 4

Auslagen

¹Als Auslagen im Sinn von Artikel 5 Buchstabe a des Allgemeinen Gebührenreglements gelten insbesondere

- a Porti und Kosten der Telekommunikation, insbesondere für Abklärungen im Ausland, sofern sie fünf Franken übersteigen,
- b Reise- und Transportkosten, insbesondere Auslagen für Fahrzeuge, die im Zusammenhang mit gebührenpflichtigen Verrichtungen verwendet werden,
- c Honorare für Experten, Zeugnisse und Übersetzungen,
- d Kosten für Bestätigungen, Bescheinigungen, Fotokopien und andere Unterlagen dritter Stellen,
- e weitere Kosten für Arbeiten, die durch Dritte ausgeführt und in Rechnung gestellt werden.

²Wo in den Tarifen nichts anderes bestimmt ist, werden die tatsächlichen Kosten verrechnet.

³Die Auslagen nach Absatz 1 werden auch in Rechnung gestellt, wenn sie in den Tarifen nicht ausdrücklich erwähnt sind.

Art. 5

Bezug der Gebühren

¹Die Gebührenpflichtigen bezahlen die geschuldeten Gebühren in bar, ab 10 Franken auch mit Kreditkarte, Postcard, EC Direct oder mit einer anderen von der Stadt akzeptierten Zahlungsmethode.

²Rechnungen werden in der Regel erst ab einem Betrag von 20 Franken ausgestellt. Liegt der Rechnungsbetrag tiefer, wird ein Zuschlag von 5 Franken erhoben.

³Die Stadt kann Gebühren zum Voraus in Rechnung stellen.

⁴Vorbehalten bleiben besondere Vorschriften des übergeordneten Rechts über den Bezug der Gebühren, insbesondere der Gebühren für die Behandlung des Gesuchs um Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts.

Art. 6

Befreiung von der
Gebührenpflicht

Von der Gebührenpflicht ausgenommen sind

- a Mitglieder des Stadtrates, des Gemeinderates und der städtischen Verwaltung in Ausübung ihrer Mandate oder Tätigkeiten;
- b Politische Parteien in der Stadt Burgdorf für die Benützung des öffentlichen Grundes für gemeindepolitische Anliegen;
- c Schulklassen von öffentlichen und privaten Schulen mit Sitz in Burgdorf für den Besuch des Freibades im Rahmen des obligatorischen Turnunterrichts.
- d Gemeinnützige Organisationen, deren Dienstleistungen auf dem Gemeindegebiet öffentliche Aufgaben oder Zielsetzungen massgeblich unterstützten.

Art. 7

Änderung von Erlas-
sen

Folgende Erlasse werden geändert:

1. Verordnung vom 20. Oktober 2003 über die Benützung von öffentlichen Schul-, Sport-, Kultur- und Freizeitanlagen:

Art. 4 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung von Anlagen durch Dritte richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt.

Art. 6 Kostenerlass

aufgehoben

Art. 14 Verzicht

Ein Verzicht auf eine bestätigte Benützung ist der Bewilligungsinstanz sofort zu melden.

Anhang Benützungsgebühren öffentliche Anlagen Burgdorf

Aufgehoben

2. Marktverordnung vom 25. Februar 2002

Art. 10 Gebühren

Die Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes und von Marktständen richten sich nach den allgemeinen gebührenrechtlichen Vorschriften der Stadt.

Art. 20 Rechtsmittel

Gegen Verfügungen der *Einwohner- und Sicherheitsdirektion* kann nach Massgabe des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege Beschwerde geführt werden.

Änderung von Begriffen: „Polizeiverwaltung“ und „Stadtpolizei“ werden ersetzt durch „Einwohner- und Sicherheitsdirektion“.

3. Verordnung vom 2. Juni 2009 über das Bestattungswesen (BstV):

Anhang I Gebührentarif

Ziff. 1.103 bis 1.108 aufgehoben

Art. 8

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

1. Verrechnungstarif Einwohnerdirektion / Sicherheitsdirektion vom 18. Februar 2008.
2. Gebührentarif Steuerverwaltung, Einwohner- und Fremdenkontrolle vom 21. September 1992.
3. Reglement (Verordnung) vom 29. März 1993 über die Gebühren für öffentliche Waagen der Einwohnergemeinde Burgdorf.
4. Tarifverordnung vom 18. Februar 2008 zum Produkt 2430 Markierungen und Signalisation.
5. Tarif- und Verrechnungsmodalitäten 2007 der Baudirektion betreffend Regionale Tierkörpersammelstelle Burgdorf.
6. Reglement (Verordnung) über den Rahmentarif der Polizeiverwaltung vom 8. November 1993.

Aufhebung von Erlassen

Art. 9

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2014 in Kraft.

Burgdorf, 9. Dezember 2013

NAMENS DES GEMEINDERATES

Elisabeth Zäch, Stadtpräsidentin
Roman Schenk, Stadtschreiber

Teilrevision vom 5. Dezember 2016

Der Gemeinderat hat gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 11. Mai 2015 am 5. Dezember 2016 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen

Anhang Nr. 7 und 8

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. Januar 2017 in Kraft.

Teilrevision vom 8. Januar 2018

Der Gemeinderat hat gestützt auf den Gemeinderatsbeschluss vom 18. Dezember 2017 am 8. Januar 2018 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen

Anhang Nr. 4

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt die Verordnung rückwirkend auf den 1. Januar 2018 in Kraft.

Teilrevision vom 18. März 2019

Der Gemeinderat hat am 18. März 2019 einstimmig die folgenden Änderungen der Verordnung beschlossen:

Änderungen

Artikel 5 und 6 sowie Anhang Nr. 1, 2, 3, 8 und 9

Inkraftsetzung

Der Gemeinderat setzt die Verordnung auf den 1. April 2019 in Kraft.

Anhänge

		Seite
1	Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes	2
2	Gebühren für die Benützung von Schul-, Sport und andern Anlagen und Räumen	4
3	Gebühren für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und andern beweglichen Sachen	6
4	Gebühren für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts	8
5	Gebühren für administrative Verrichtungen	9
6	Gebühren für Leistungen der Präsidialdirektion	10
7	Gebühren für Leistungen der Finanzdirektion	11
8	Gebühren für Leistungen der Einwohner- und Sicherheitsdirektion	12
9	Gebühren für Leistungen der Baudirektion	15
10	Gebühren für Leistungen der Bildungsdirektion	19
11	Gebühren für Leistungen der Sozialdirektion	21
12	Aufwandgebühren (sind im Anhang zum Gebührenreglement vom 17. Juni 2013 festgelegt)	22

Anhang 1:

Gebühren für die Benützung des öffentlichen Grundes

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

1.1	Märkte und Veranstaltungen	nicht geschäftliche Zwecke	geschäftliche Zwecke
1.1.1	Benützung des öffentlichen Grundes für Marktstände, pro Laufmeter und Tag	5	5
1.1.2	Benützung des öffentlichen Grundes für besondere Verkaufsveranstaltungen, Warenauslagen, Vorführungen an Märkten, Feste und Veranstaltungen, Reklameständer etc.		
	1.1.2.1 Gebühr pro m ² und Tag	5	5
	1.1.2.2 Gebühr pro m ² und Jahr	40	150
1.1.3	Benützung des öffentlichen Grundes für besondere Veranstaltungen (Zirkus, Schausteller, Tierschauen, Theater, Solennität usw.), je nach Platzbedarf und Institution, pro Tag (kann mit 1.1.1 kumuliert werden)	30 - 3'000	30 - 3'000
1.1.4	Benützung des öffentlichen Grundes für Banderollen/Plakate für Veranstaltungen in Burgdorf, pro Stück und Woche	10	10
1.2	Bauplatzinstallationen	<i>Bemessung</i>	
	Benützung des öffentlichen Grundes für Schuttmulden, Baugerüste, Bauplatzinstallationen, Materialdepots und dergleichen pro m ² und Monat, Mindestgebühr 50 CHF	Pro m ² und Monat	5 (mindestens 50)
1.3	Grabenaufbrüche		
1.3.1	Instandstellung von Grabenaufbrüchen im öffentlichen Grund	Je m ² , abgestuft nach beanspruchter Totalfläche	50 – 1'000
1.3.2	Bearbeitungsgebühr Grabenaufbruchgesuch	pauschal	200
1.4	Öffentliche Parkierflächen		
1.4.1	Reservation von öffentlichen Parkierflächen, Grundgebühr	Grundgebühr	50
	1.4.1.1 Schafrothplatz	Pro Tag	150
	1.4.1.2 Viehmarktplatz		150
	1.4.1.3 Waschplatz / Siechenhausplatz / Gotthelfparkplatz		20-70
1.4.2	Zuschlag für kommerzielle Anlässe	Pro Tag	50-100
1.5	Fahrende (Art. 14 Gemeindepolizeireglement)		<i>kommerzielle Nutzung nicht gestattet</i>
1.5.1	Pro Wohnwagen inkl. Zugfahrzeug pro Tag	Barzahlung	20
1.5.2	Kosten für Arbeitsleistungen und Infrastruktur (Kosten für Mobitoil, Kehrlicht, Strom)	Barzahlung	Aufwandgebühr I – V und effektive Kosten
1.5.3	Obligatorischer Vorschuss bei Anfahrt für Infrastruktur (die ersten 24 Std. werden gewährt)	Barzahlung	1'000
1.6	Aussenbewirtung		
1.6.1	Aussenbewirtung auf öffentlichem Grund	pro m ² und Saison	30

(Anhang 1 Fortsetzung)

Reservierter, aber nicht benützter öffentlicher Raum

Wird öffentlicher Raum reserviert und nicht benützt oder erfolgt eine Absage weniger als eine Woche vor der geplanten Benützung, ist eine Bearbeitungsgebühr von 100 Franken oder, wenn die Benützungsgebühr tiefer gelegen hätte, in der Höhe dieser Gebühr geschuldet.

Die Bearbeitungsgebühr wird mit bereits bezahlten Gebühren verrechnet und die Differenz zurückerstattet.

Wird innerhalb eines reservierten Zeitraums der öffentliche Grund tatsächlich nur teilweise genutzt, entsteht kein Anspruch auf anteilmässige Rückerstattung.

Anhang 2:

Gebühren für die Benützung von Schul-, Sport und andern Anlagen und Räumen

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

Benützungsgebühren inklusive ordentlicher Reinigungs- aufwand von 1 Std. pro Halle / Raum. Ausser- ordentliche Reinigungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt		Benützung zu nicht ge- schäftlichen Zwecken*		Dauermiete Vereine für 1 Std. pro Woche (38 Wochen) ²	
		Einheimische ½ Tag ¹ / 1 Tag	Auswärtige ½ Tag / 1 Tag	Einheimische	Auswärtige
2.1	Schulräume				
2.1.1	Schulzimmer / Pausenhallen	30 / 50	60 / 100	200	350
2.1.2	Singsäle / Medienräume	60 / 100	100 / 150	300	500
2.1.3	Aula Gsteighof (315 m2)*	100 / 200	150 / 300	--	--
2.1.4	Aula Gymnasium	--	--	300	500
2.2	Turn- und Sportanlagen				
2.2.1	1-fach Sporthalle ³	50 / 100	150 / 250	250 ⁴	600 ⁴
2.2.2	2-fach Sporthalle ³	100 / 200	250 / 450	500 ⁴	1200 ⁴
2.2.3	3-fach Sporthalle ³	150 / 300	350 / 650	750 ⁴	1800 ⁴
2.2.4	2 Garderoben/Duschen ohne Hallenbenüt- zung	35 / 60	50 / 80	150	250
2.2.5	Neue Sporthalle Schützenmatt, Galerie inkl. Küchenbenützung	100	100	--	--
2.2.6	Neue Sporthalle Schützenmatt, nur Kü- chenbenützung	50	50	--	--
2.2.7	Sportplätze / Schützenmatt ⁵	50 / 100	100 / 200	--	--
2.2.8	Hartplätze (ohne Licht) ⁵ Flutlicht	50 / 100 10	100 / 200 20	120 ⁴ 150	250 ⁴ 150
2.3	Weitere Räume				
2.3.1	Sitzungszimmer	30 / 50	60 / 100	--	--
2.3.2	Gemeindesaal (240 m2) ⁶	100 / 180	150 / 250	300	500
2.3.3	Marktlaubenkeller	50 / 100	100 / 150	--	--
2.3.4	Marktlauben*	50	50	--	--
2.3.5	Zivilschutzanlagen pro Nacht / Person	12	12	--	--
	Mindestpauschale	200	200	--	--

* Bei kommerziellen Anlässen nach Aufwand und Art des Anlasses.

¹ 1/2 Tag = max. 5 Std.

² Dauervermietung ab einer durchschnittlichen Belegung von mindestens 10 Personen.

³ Ab einer Nutzung von mehr als 10 Std. wird eine zusätzliche Gebühr von 10 CHF pro Halle/Std. verrechnet.

⁴ Für Mehraufwand zusätzlich bei Meisterschafts- und Trainingsspielen 10 CHF pro Spiel.

⁵ Für sehr kurze Benützung kann die Gebühr erlassen werden.

⁶ Die Kosten für den Pfortendienst werden den Veranstaltern weiter verrechnet

2.4	Hauswartung nach Aufwand (zuzüglich Mehrwertsteuer)	Gebühr pro Stunde
2.4.1	Pikettdienst Montag – Samstag (nur wenn nötig)	4
2.4.2	Pikettdienst Sonntag (nur wenn nötig)	6
2.4.3	Einsatzdienst und Reinigung Montag bis Samstag 06.00 bis 20.00 Uhr	41
2.4.4	Einsatzdienst und Reinigung Montag bis Samstag 20.00 bis 06.00 Uhr	50
2.4.5	Einsatzdienst und Reinigung Sonntag	60

Besondere Bestimmungen

1. Regelung häufiger Beanspruchungen

Die zuständige Direktion (Ziffer 2.1 bis 2.4 FinD, Ziffer 2.5 Bild) legt das Entgelt für häufige Beanspruchungen von Schul-, Sport- und andern Anlagen, die über die in diesem Tarif vorgesehene Benützung hinausgeht, durch Vereinbarung fest. Sie regelt die Zeiten und Modalitäten der Benützung.

Sie achtet auf ein angemessenes Verhältnis des Entgelts zu den Vorgaben dieses Tarifs, namentlich zu den Pauschalgebühren für die jährliche Benützung einzelner Anlagen.

Für die Benützung von Anlagen, die über das Vereinbarte hinausgehen, sind Gebühren nach diesem Tarif geschuldet.

2. Einheimische und Auswärtige

Als Einheimische im Sinn dieses Tarifs gelten

- a Einwohnerinnen und Einwohner der Stadt Burgdorf,
- b Juristische Personen mit Sitz in der Stadt Burgdorf,
- c Vereine und andere Vereinigungen mit Sitz in Burgdorf
- d Firmensportgruppen von Firmen mit Sitz in der Stadt Burgdorf.

Alle übrigen Personen, Vereine und Firmensportgruppen sind Auswärtige im Sinn dieses Tarifs.

3. Verrechnung Benutzungsgebühren

Wird eine Anlage während eines halben Jahres beansprucht, ist die Hälfte der Pauschalgebühr für die Benützung während eines Jahres geschuldet.

Vereine und andere Vereinigungen mit Sitz in der Stadt Burgdorf sind grundsätzlich für die Belegung mit ausschliesslich schulpflichtigen Kindern (Trainer, Leiter, Dirigent ausgenommen) von der Gebührenpflicht gem. Anhang 2 befreit. Zusätzlicher Aufwand des Reinigungs- und Verwaltungspersonals wird verrechnet.

4. Abgegoltene Leistungen

Mit der Gebühr sind abgegolten

- a die Benützung von Nebenräumen wie Garderoben und Toiletten,
- b die Benützung der zur entsprechenden Anlage gehörenden Einrichtungen und Geräte, sofern sie an Ort benützt werden und nicht besonders kostspielig oder empfindlich sind,
- c die üblichen Aufwendungen für das notwendige Personal,
- d die Heizung, das Wasser und die Elektrizität.

5. Reservierte, aber nicht benützte Räume und Anlagen

Werden reservierte Räume und Anlagen nicht benützt und erfolgt die Absage weniger als 20 Tage vor der geplanten Benützung, ist eine Bearbeitungsgebühr von 100 Franken oder, wenn die Benutzungsgebühr tiefer gelegen hätte, in der Höhe dieser Gebühr geschuldet.

Bereits bezahlte Gebühren werden, gegebenenfalls teilweise, zurückerstattet.

Im Fall von Pauschalgebühren für die regelmässige Benützung berechtigt die gelegentliche Nichtbenützung nicht zu einer anteilmässigen Rückerstattung.

Anhang 3:

Gebühren für die Benützung von Einrichtungen, Geräten und andern beweglichen Sachen

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

Baudirektion (BauD)

Die Ansätze für Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Material und Dienstleistungen der Baudirektion, welche zum Einsatz kommen, entsprechen den Ansätzen der jeweiligen Verbände (ASTAG, Baumeisterverband, Gärtnermeisterverband, Friedhofverband).

Wo nichts anderes vermerkt ist, verstehen sich die Ansätze pro Stunde und ohne Bedienung. Diese wird separat in Rechnung gestellt. Die Bedienung erfolgt ausschliesslich durch Mitarbeitende der Baudirektion.

3.1	Personenwagen	<i>Pro Stunde</i>
3.1.1	Renault ZOE	49
3.1.2	Opel Combo	49
3.2	Lieferwagen	
3.2.1	Piaggio mit Kippbrücke	49
3.2.2	Isuzu TFS85	58
3.2.3	Peugeot Boxer	58
3.2.4	Mercedes Sprinter mit Hebebühne	65
3.2.5	Mercedes Sprinter mit Kippbrücke	58
3.2.6	Mercedes Sprinter Stadtentwässerung	58
3.2.7	Mercedes Worker	58
3.2.8	Nissan Patrol	58
3.3	Lastwagen	
3.3.1	Kehrriechwagen	119
3.3.2	Lastwagen MAN	109
3.2.3	Zuschlag Ladekran 16mT	60
3.2.4	Zuschlag Greifzange	27
3.4	Transporter	
3.4.1	Aebi Terratrak TT240 VM, Geräteträger	70
3.4.2	Fumo Multicar	65
3.4.3	Lieferwagen Ladog T1250	65
3.4.4	Aebi TP 47	65
3.4.5	Aebi TP 47 mit Anbaugerät	80
3.4.6	Aebi MT 750	65
3.4.7	Aebi TP 98	65
3.4.8	Kleintraktor	58
3.4.9	John Deere	70
3.5	Wischmaschinen	
3.5.1	Aebi MFH 2500	70
3.5.2	Aebi Schmidt Cleango 500	97
3.6	Gabelstapler	
3.6.1	EP Gas (2 Tonnen)	97

3.7	Geräte	<i>Pro Stunde</i>
3.7.1	Bodenfräse bis 40 cm	40
3.7.2	Bodenfräse bis 80 cm	49
3.7.3	Bohrgerät klein	16
3.7.4	Erdaufbereiter	41
3.7.5	Fugenschneidmaschine	25
3.7.6	Grabenstampfer	25
3.7.7	Handmaschinen elektrisch	16
3.7.8	Haushaltbohrgerät	16
3.7.9	Hochdruckreiniger	20
3.7.10	Holzhacker als Anbaugerät	40
3.7.11	Laubbläser	25
3.7.12	Motormäher mit Messerbalken über 100 cm	49
3.7.13	Motorsäge klein, Schwert bis 40 cm	45
3.7.14	Motorsäge gross, Schwert über 40 cm	50
3.7.15	Motorsense Benzin / Akku	33
3.7.16	Motorsense mit Schnittaufsatz	42
3.7.17	Notstromgruppe	29
3.7.18	Rasenmäher als Anbaugerät	37
3.7.19	Rasenmäher bis 60 cm	27
3.7.20	Rasenmäher John Deere 5 Spindler	90
3.7.21	Rasenziegelschneider	67
3.7.22	Schraubenkompressor	51
3.7.23	Arbeitshebebühne	25
3.7.24	Walze Ammann AV	77
3.7.25	Anhänger	10
3.7.26	Bagger 2.5t	60
3.7.27	Vertikutierer	57
3.7.28	Grabenspriess, pro Laufmeter	20
3.7.29	Sterilisiergerät (Dampfapparat Oel)	35
3.7.30	Abflammgerät Gas bis 50 cm	35
3.7.31	Abflammgerät Gas gross (ohne Propan)	40
3.7.32	Heckenschere Akku	30
3.8	Diverses	<i>Bemessung</i>
3.8.1	Bank	pro Anlass
3.8.2	Einlaufschacht leeren	pro Leerung
3.8.3	Marronihäuschen	Installationspauschale
3.8.4	Marronihäuschen	pro Tag
3.8.5	Tisch	pro Anlass
3.8.6	Tischgarnitur	pro Anlass
3.8.7	Rednerpult	pro Anlass

Einwohner- und Sicherheitsdirektion (ESiD)

3.9	Fahrzeuge	<i>Pro Stunde</i>
3.9.1	Personenwagen ohne Anhänger	49
3.9.2	Personenwagen mit Anhänger	59
3.10	Diverses	<i>Pro Tag</i>
3.10.1	Megaphon	10
3.10.2	Stablampe	5
3.10.3	Warnveston	5
3.10.4	Matratze (inkl. Reinigung)	15
3.10.5	Wolldecke (inkl. Reinigung)	15

Anhang 4:

Gebühren für die Erteilung oder Zusicherung des Gemeindebürgerrechts

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

4.1	Ausländerinnen und Ausländer	<i>Gemeinde</i>	<i>Kanton</i>
4.1.1	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an minderjährige Ausländerinnen und Ausländer, die sich ohne ihre Eltern einbürgern lassen (Art. 16 KBüG)	200	575
4.1.2	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Einzelpersonen mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 16 KBüG)	1700	1150
4.1.3	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts und damit des Schweizer Bürgerrechts an ausländische Personen, die miteinander verheiratet sind oder in eingetragener Partnerschaft leben, mit oder ohne minderjährige Kinder pro Gesuch (Art. 16 KBüG)	2200	1725
4.1.4	Minderbemittelte ¹⁾ , pro Person	200	0 ¹⁾
4.1.5	Für jede zusätzliche Befragung oder Anhörung durch den Ausschuss Einbürgerungskommission oder durch die sachbearbeitende Person	500	
4.1.6	Abweisung oder Rückzug eines Einbürgerungsgesuches	200	120 – 1725
4.2	Schweizerinnen und Schweizer	<i>Gemeinde</i>	<i>Kanton</i>
4.2.1	Erteilung des Gemeinde- und Kantonsbürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch (Art. 8 Abs. 2 KbüG)	300	120
4.2.2	Erteilung des Gemeindebürgerrechts an Schweizerinnen und Schweizer pro Gesuch	300	
4.3	Einbürgerungstest		
4.3.1	Obligatorischer Test; wird durch externe Organisation durchgeführt und verrechnet	300	

¹⁾Als „minderbemittelt“ gilt, wer im Zeitpunkt der Gesuchseinreichung ein (kantonal) steuerbares Einkommen von weniger als 10'000 Franken erzielt. Bund und Kanton legen die Gebühren individuell fest. Vorbehalten bleiben künftige Auswirkungen der kantonalen Einbürgerungsinitiative (vom Stimmvolk angenommen am 24. November 2013).

Anhang 5:

Gebühren für administrative Verrichtungen

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

5.1	Gebühren für administrative Verrichtungen	<i>Pro Stück</i>
5.1.1	Fotokopie und PC-Ausdruck s/w im Format A4	0.20
5.1.2	Fotokopie und PC-Ausdruck s/w im Format A3	0.30
5.1.3	Fotokopie und PC-Ausdruck farbig im Format A4	0.70
5.1.4	Fotokopie und PC-Ausdruck farbig im Format A3	1.00
5.1.5	Kopie auf Prokifolie s/w im Format A4	1.50
5.1.6	Kopie auf Prokifolie s/w im Format A3	2.50
5.1.7	Kopie auf Prokifolie farbig im Format A4	4.00
5.1.8	Kopie auf Prokifolie farbig im Format A3	6.00
5.2	Mahngebühren	20.00

Anhang 6:

Gebühren für Leistungen der Präsidialdirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

6.1	Verwaltungsgebühren	<i>Bemessung</i>	
6.1.1	Reglemente / Verordnungen inkl. Versandkosten	Pro Stück	5
6.1.2	Beglaubigungen von Protokollauszügen	Aufwandgebühr II	mind. 5

Anhang 7:

Gebühren für Leistungen der Finanzdirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

7.1	Bereich Immobilien	Siehe Anhänge 1, 2 und 5
-----	---------------------------	-----------------------------

Anhang 8:

Gebühren für Leistungen der Einwohner- und Sicherheitsdirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

Bereich Ordnungs- und Sicherheitsdienste

8.1	Verwaltung		Bemessung	
8.1.1	Bewilligungen, Ausweise, Verfügungen, Prüfen von Gesuchen, Mitberichte, Bescheinigungen aller Art (soweit im Tarif nicht speziell aufgeführt)		Aufwandgebühr I-V	
8.1.2	Waffenerwerbsscheingesuche (Der Gemeindeanteil der Gebühr wird durch die Kantonspolizei Bern bestimmt und an die ESiD abgeliefert)		Gemeindeanteil an kantonalem Tarif	
8.1.3	Bewilligung öffentliche Kundgebung			
	8.1.3.1	Grundgebühr		200
	8.1.3.2	Vertiefte Abklärungen sowie Grossveranstaltungen	Aufwandgebühr I-V	
8.1.4	Ersatzvornahmen gemäss Artikel 24 und 26 Gemeindepolizeireglement		Effektive Kosten und Aufwandgebühr I-V	
8.2	Gewerbewesen			
8.2.1	Gewerbepolizeiliche Bewilligungen: Prüfen von Gesuchen für das Aufstellen und Betreiben eines Geschicklichkeitsspielapparates (Jetonapparat) in einem Gastgewerbebetrieb			20
	Jährliche Gebühr pro Apparat		Ansätze gemäss kantonalem Recht	
8.2.2	Taxigewerbe			
	8.2.2.1	Information und Beratung von zukünftigen Taxihalterinnen und Taxihaltern sowie Taxiführerinnen und Taxiführern	Erstmalig Jedes weitere Mal	Kostenlos 60
	8.2.2.2	Ausbildungsmappe		90
	8.2.2.3	Prüfung Theorie	Prüfung / Wiederholung	165
	8.2.2.4	Prüfung Praktisch	Prüfung / Wiederholung	180
	8.2.2.5	Taxiführerausweis	Für 3 Jahre	150
	8.2.2.6	Taxihalterausweis	Pro Fahrzeug für 3 Jahre	150
	8.2.2.7	Benützung des öffentlichen Bodens als Taxi-standplatz	Pro Fahrzeug und Jahr	400
8.2.3	Prostitutionsgewerbe			
	8.2.3.1	Soweit Gesuche gemäss Gesetz über das Prostitutionsgewerbe (PGG; BSG 935.90) im Rahmen eines Baubewilligungsverfahrens behandelt werden	Gebühren gemäss Baubewilligungsverfahren	
	8.2.3.2	Stellungnahme zu Bewilligungsgesuchen gemäss Art. 18 Abs. 2 PGG	Aufwandgebühr I-V	
	8.2.3.3	Kontrolle gemäss Art. 12 Abs. 1 PGG	Pro Jahr/Betrieb	360
8.3.	Marktgebühren (Benützung öffentlicher Grund siehe Ziffer 1.1.1)			
8.3.1	Marktstand (wenn zur Verfügung gestellt)		Pro Tag	20
8.3.2	Plache zu Marktstand (wenn zur Verfügung gestellt)		Pro Tag	10
8.3.3	Kehrichtgebühr		Pro Teilnehmer/Tag	3
8.3.4	Stromgebühr (wenn zur Verfügung gestellt)		Pro Anschluss/Tag	10
8.3.5	Werbegebühr		Pro Teilnehmer/Tag	5

(Anhang 8 Fortsetzung)

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

8.4	Gastgewerbewesen (Benützung von öffentlichem Grund für Aussenbewirtung siehe Ziffer 1.6.1)			
8.4.1	Gastgewerbliche Einzelbewilligung			
	8.4.1.1	Prüfen und Weiterleiten einfache Gesuche (Kleinanlässe)	Pro Gesuch	10
	8.4.1.2	Prüfen und Weiterleiten umfangreiche Gesuche (grössere Anlässe)	Aufwandgebühr I-V	
8.4.2	Gastwirtschaftsbetriebsbewilligungen			
	8.4.2.1	Bericht und Prüfung von Gesuchen um Erteilung, Erneuerung oder Übertragung		100
8.4.3	Verkauf alkoholischer Getränke / Betriebsbewilligung			
	8.4.3.1	Bericht und Prüfung von Gesuchen um Erteilung, Erneuerung oder Übertragung		100
8.4.4	Andere bewilligungspflichtige Veranstaltungen		Aufwandgebühr I-V	
8.4.5	Mitberichte an BauD zu Bauvorhaben		Aufwandgebühr I-V	
8.4.6	Stellungnahme zur Schliessung und Anordnung von Verwaltungszwang		Aufwandgebühr I-V	
8.4.7	Zuschlag für zu spät eingereichte Gesuche			20 - 100
8.5	Verkehrswesen		<i>Bemessung</i>	
8.5.1	Eingesammelte gestohlene Fahrräder und Mofas		Abholgebühr pro Fahrzeug	20
8.6	Kosten Sicherheit bei Veranstaltungen und Privatpersonen			
8.6.1	Leistungen Ordnungsdienst der Stadt		Aufwandgebühr I-V	
8.6.2	Leistungen Dritter (Kapo, Sicherheitsdienste, etc.)		Effektive Kosten	
8.7	Exmissionen (sämtliche Kosten werden dem Regierungsstatthalteramt Emmental respektive der auftraggebenden Stelle verrechnet)			
8.7.1	Arbeitsaufwand für Vorbereitungsarbeiten, Durchführung der Exmission, Nachbearbeitungsarbeiten		Aufwandgebühr I-V	
8.7.2	Aufwand der Kantonspolizei für Begleitschutz während der Wohnungsräumung		Effektive Kosten	
8.7.3	Einlagerung der Exmissionsgegenstände (max. 3 Monate)			150
8.7.4	Leistungen einer Umzugsfirma für Wohnungsräumung		Effektive Kosten	
8.7.5	Entsorgung von Exmissionsgegenständen		Effektive Kosten und Aufwandgebühr I-V	
8.8	Diverse Dienstleistungen			
8.8.1	Fotografische Aufnahmen 10x15 cm		Pro Stück	10
8.8.2	Ortspolizeiliche Dienstleistungen für andere Gemeinden		Pro Std. exkl. Fahrzeugkosten	95.50

(Anhang 8 Fortsetzung)

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

Bereich Einwohnerdienste

8.9	Aufenthalt und Niederlassung	<i>Bemessung</i>	
8.9.1.	Niederlassung und Aufenthalt Schweizer		Artikel 12 VNA ¹
8.9.2	Ersatzvornahme gemäss Artikel 14 GNA ²	Aufwandgebühr I-V	
8.9.3	Gebühren Ausländerwesen		Artikel 10 Verordnung Fremdenpolizeisachen ³
8.10	Auskunftserteilung		
8.10.1	Einfache Adressbestätigung schriftlich		12
8.10.2	Einfache Adressbestätigung Fax		17
8.10.3	Spezielle Aufwendungen / Abklärungen	Aufwandgebühr I-V	
8.10.4	Listenauskunft Einwohnerregister (Art. 6d DSR) einmalig (inkl. Publikationskosten 100 Franken)		150
8.10.5	Listenauskunft Einwohnerregister (Art. 6d DSR) mehrjährig für jedes zusätzliche Jahr		50
8.11	Fundgegenstände		
8.11.1	Bearbeitungsgebühr		5
8.11.2	Abklärungen zu Fundgegenständen		5
8.11.3	Weiterleiten Finderlohn (i.d.R. 10% des Wertes) an Finder (Art. 722 ZGB)		kostenlos
8.12	Registerwesen		
8.12.1	Entschädigung der Gemeinden für die Registerführung im Kirchenwesen	Gemäss kantonaler Verordnung	
8.12.2	Führung Burgerregister Burgergemeinde Burgdorf	Jahresgebühr	800
8.13	Motorfahrradschilder / Kontrollmarken		
8.13.1	Abgabe gemäss Weisung Strassenverkehrs- und Schifffahrtsamts SVSA (Anteil Gemeinde „Verkaufsprovision“)	Gemäss Weisung SVSA	
8.14	Zivilschutz		
8.14.1	Ausserordentliche Mehraufwände bei den Periodischen Schutzraumkontrollen PSK wie Freiräumen der Zugänge, Adressnachforschungen usw.	Pro Stunde	100.00
8.14.2	Unentschuldigte Absenz des Schutzraumeigners im Rahmen der Periodischen Schutzraumkontrolle PSK	Pro Stunde	100.00
8.15	Steuern		
8.15.1	Auskunftserteilung pro steuerpflichtige Person (steuerbares Einkommen, Vermögen und amtl. Wert); telefonisch oder schriftlich		10

¹ VNA = Verordnung vom 18. Juni 1986 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 112.161)

² GNA = Gesetz vom 12. September 1985 über Niederlassung und Aufenthalt der Schweizer (BSG 122.20)

³ Verordnung vom 16. Dezember 1987 über Gebühren in Fremdenpolizeisachen (BSG 122.26)

Anhang 9:

Gebühren für Leistungen der Baudirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

9.1	Signalisation		Tagesgebühr pro Stück		Arbeitspauschale ¹⁾	Zeittarif
			1-5 Tage	ab 6. Tag		
9.1.1	Absperrgitter (Anzahl 1-50)	ab Lager	8	0.80	-	Transport ²⁾
9.1.2	Absperrgitter (Anzahl ab 51)	ab Lager	4	0.40	-	Transport ²⁾
9.1.3	Leitkegel 50 cm	ab Lager	5	0.50	-	Transport ²⁾
9.1.4	Triopan 90x90 cm	ab Lager	10	1	-	Transport ²⁾
9.1.5	Blinkkegel 75 cm	ab Lager	10	1	-	Transport ²⁾
9.1.6	Signalständer inkl. Signal	ab Lager	8	0.80	-	Transport ²⁾
9.1.7	nur Ständer / nur Signal	ab Lager	5	0.50	-	Transport ²⁾
9.1.8	orange P-Tafel	ab Lager	8.50	0.85	-	Transport ²⁾
9.1.9	orange P-Tafel	Stück pro Anlass	-	-	35	-
9.1.10	Alutafel Weltformat	-	8.50	0.85	42	-
9.1.11	Cliprahmen	-	8.50	0.85	42	-
9.1.13	Vorsignal	-	15	-	-	-

¹⁾ Arbeitspauschale: inkl. Vorbereitung, Beschriftung, Transport, Montage und Demontage

²⁾ Aufwand nach gültigen Stundenansätzen (Vorbereitung, Transport, Aufstellen und Rücktransport)

9.2.	Markierung	Bemessung	Weiss	Gelb
9.2.1	Linien 10 - 15 cm	m	4	4.50
9.2.2	Fussgängerstreifen	m ²		17.50
9.2.3	Haltelinie	m ²	17.50	
9.2.4	Sperrflächen 50 cm	m ²	17.30	
9.2.5	Parkverbotskreuz	Stück		14.10
9.2.6	Pfeil gerade 650 cm		34.60	
9.2.7	Pfeil kombiniert 650 cm		41.10	
9.2.8	Pfeil L oder R 650 cm		36.80	
9.2.9	Pfeil 100 cm			23.80
9.2.10	Schrift 22 cm		2.40	
9.2.11	Schrift 110 cm		11.60	
9.2.12	Schrift 200 cm		17.30	
9.2.13	Symbol Velo, Fussgänger			29.20
9.2.14	Wartelinie 50/60 cm		5.90	
9.2.15	Symbol IV	29.20		

Vormarkierung und Demarkierung erfolgen nach den gültigen Stundenansätzen.

(Anhang 9 Fortsetzung)

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

9.3	Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren		
9.3.1	Grundgebühr im Baubewilligungsverfahren (ohne Brandschutzaufgaben und besondere Bewilligungen) in Abhängigkeit der Baukosten (Art. 26 BauG, Art. 11 und 41f BewD)		mindestens 100
	<i>Promilleansatz</i>	<i>Baukosten CHF</i>	
	10.00 für die ersten	25'000	
	7.00 für die weiteren	75'000	
	5.00 für die weiteren	100'000	
	4.00 für die weiteren	100'000	
	3.00 für die weiteren	200'000	
	2.50 für die weiteren	500'000	
	2.00 für die weiteren	1'000'000	
	1.50 für die weiteren	2'000'000	
	1.00 für die weiteren	4'000'000	
9.3.2	Reduktion der Grundgebühr nach Ziff. 9.4.1 (Mindestgebühr CHF 100.00):		
	9.3.2.1	bei Bewilligung als generelle Baubewilligung	max. -50%
	9.3.2.2	bei Vorliegen einer rechtskräftigen generellen Baubewilligung	-20%
	9.3.2.3	bei ausserordentlichen Vereinfachungen	Reduktion des Promillesatzes der Mindestgebühr resp. Zusatzgebühr (gem. Ziff. 9.4.1) um 0.25 ‰
9.3.3	Grundgebühr für Vorhaben ohne Baukosten wie bei Nutzungsänderungen und dergleichen		100 - 500
9.3.4	Vervollständigung der Unterlagen je Schreiben		50 - 300
	9.3.4.1	Aussergewöhnlicher Mehraufwand im Zusammenhang mit der Vervollständigung der Baugesuchsunterlagen	Aufwandgebühr II - III
	9.3.4.2	Ausfüllen der Formulare für Private (Projektverfassende)	Aufwandgebühr I - II
	9.3.4.3	Prüfung Massnahmenachweis EnV	Aufwandgebühr II - III
9.3.5	Amtsberichte zuhanden von kant. Stellen		Aufwandgebühr II - III
	9.3.5.1	Bewilligungen, Amts- oder Fachberichte von kant. Stellen	Tarif der jeweiligen Behörde
9.3.6	Ausnahmen (je Entscheid durch Gemeinde oder Antrag zuhanden kantonaler Behörden)		100 - 1'500
9.3.7	Projektänderungen (während und nach abgeschlossenem Verfahren)		Zuschlag bis zu 50% der Grundgebühr inkl. Zusatzgebühr (Ziff. 9.4.1) mindestens jedoch 50
	9.3.7.1	Einigungsverhandlungen	100 - 500
9.3.8	Aussergewöhnliche Aufwendungen (Augenscheine, UVP, Rissprotokolle, zusätzliche Profilkontrolle, etc.)		Aufwandgebühr III - IV und effektive Kosten
	9.3.8.1	Beizug von Experten, techn. Untersuchungen	effektive Kosten
	9.3.8.2	Augenscheine der Bau- und Planungskommission in besonderen Gestaltungsfragen	100 - 500
	9.3.8.3	Umfangreiche Beratungen durch das Fachpersonal der Baudirektion (Dauer > 1 Stunde)	Aufwandgebühr III - IV
9.3.9	Gesuch um vorzeitigen Baubeginn: Entscheid		100 - 500
9.3.10	9.3.10.1	Bearbeitung von Voranfragen (Gutschrift von 50% der Gebühren bei nachfolgender Baueingabe in gleicher Sache)	Aufwandgebühr II - III (max. 500)
	9.3.10.2	Beizug Fachausschuss Bau und Aussenraumgestaltung (FBA) bei Verdichtungsprojekten ausserhalb von ZPP's	effektive Kosten FBA
9.3.11	Rückweisung eines Gesuchs wegen schwerwiegenden Mängeln		100 - 1'000

(Anhang 9 Fortsetzung)

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

9.3	Baubewilligungs- und Baupolizeiverfahren (Fortsetzung)	
9.3.12	Bei Rückzug des Baugesuchs sind die Gebühren je nach Verfahrensstand, 1. höchstens im Umfang der Grundgebühr (Ziff. 9.3.1) und 2. die Auslagen (Post-, Telefntaxen, Kopien, Datenträger, Spesenentschädigungen, Expertinnen-/Experten- und Beraterinnen-/Berater-Honorare sowie Material und Publikationskosten) zu erheben.	mindestens 100
9.3.13	Bei einem Bauabschlag nach Art. 24 BewD (ohne Bekanntmachung) sind die Gebühren nach Zeitaufwand, höchstens im Umfang der Grundgebühr (Ziff. 9.4.1) und die Auslagen (Ziff. 9.3.12 Punkt 2.) zu erheben.	Aufwandgebühr III - IV
9.3.14	Verlängerung der Geltung der Baubewilligung (Verfügung)	100 - 1'000
9.3.15	Arbeiten (Aufwendungen) im Zusammenhang mit Abweichungen von einer rechtskräftigen Baubewilligung (z.B. Kontrollaufwand, allg. Nachbearbeitung etc.) und mit Bauen ohne Baubewilligung	Aufwandgebühr III - IV
	9.3.15.1 Anzeige des Baubeginns (bei Lastenausgleichsbegehren)	30
9.3.16	Aussenwerbung: Erteilung einer Reklamebewilligung (einmalige Gebühr)	150 - 500
	9.3.16.1 Verfügung über Entfernung einer rechtswidrig aufgestellten Reklame	100 - 500
9.3.17	Baukontrollen / Abnahmen (inkl. Bauprofile, Schnurgerüste / Schutzräume sowie Kontrollen i.S. Grünhecken / Übersichtsverhältnisse bei Strassen und Gehwegen)	Aufwandgebühr III
	9.3.17.1 für geringfügige Bauvorhaben (Baukosten unter CHF 5'000.00)	max. 50
9.3.18	Brandschutz: Formulierung Brandschutzauflagen	Aufwandgebühr III
9.3.19	Verschiedenes: Feststellungsentscheide über nicht bewilligungspflichtige Massnahmen	100 - 500
9.3.20	Verfügung auf Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands	100 - 1'000
	9.3.20.1 Übrige baupolizeiliche Verfügungen	100 - 1'000
9.3.21	Handlungen nach abgeschlossenen Verfahren (Nachkontrollen, Beratungen, Augenscheine etc.)	Aufwandgebühr III
9.3.22	Erstellen von Amtsberichten für kantonale und Bundesbehörden ausserhalb des Baubewilligungsverfahrens	Aufwandgebühr II - IV
	9.3.22.1 Erstellen von Unterlagen im Rahmen von Verwaltungsjustiz- oder Gerichtsverfahren	Aufwandgebühr II - IV
	9.3.22.2 Zuschlag für besonders zeitaufwändige Geschäfte (pauschal)	20
	9.3.22.3 Erstellen eines Amtsberichts an das jeweilige Regierungsstatthalteramt (RSA)	Aufwandgebühr III
9.3.23	Die Gebühr für die alleinige Behandlung der Gewässerschutzgesuche richtet sich nach dem aktuellen Tarif der zuständigen kant. Stelle; für begründeten Mehraufwand gilt der	Aufwandgebühr III
	9.3.23.1 Fällt der Amtsbericht Gewässerschutz in die Zuständigkeit der jeweiligen kant. Stelle, ist die Baudirektion berechtigt, für den eigenen Aufwand zusätzlich bis 50% der Gebühren des Kantons in Rechnung zu stellen.	Bis 50% kantonale Gebühren
9.3.24	Ausgelöst durch ein Bauvorhaben das Erarbeiten oder Abändern einer Überbauungsordnung oder der baurechtlichen Grundordnung (vorbehalten bleiben Kostenvereinbarungen im Rahmen eines Infrastrukturvertrags)	Aufwandgebühr III

(Anhang 9 Fortsetzung)

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

9.4	Tarif und Verrechnungsmodalitäten regionale Tierkörpersammelstelle Burgdorf	<i>Bemessung</i>	
9.4.1	Angelieferte Tierkadaver	Pro kg	1
9.4.2	Abfuhr von Tierkadavern ab Hof: Sie erfolgt durch die GZM und wird auf Grundlage des Waagscheins und des Tarifs der GZM dieser in Rechnung gestellt.	Bearbeitungszuschlag	20
9.4.3	Pikettzuschlag für Lieferungen ausserhalb der Öffnungszeiten nach telefonischer Voranmeldung	Pro Lieferung	40

9.5	Aufbereitung und Abgabe von GIS-Daten	<i>Bemessung</i>	
9.5.1	Digitale Daten in dxf- und pdf-Format	A4 - A0	90
9.5.2	Plot	A2	20
9.5.3	Plot	A1	30
9.5.4	CD/DVD brennen	Stück	10
9.5.5	Aufbereitung spez. GIS-Daten / Kartographische Arbeiten		Aufwandgebühr II
9.6.6	Kopieren gebundener Dokumente		Aufwandgebühr I

9.6	Stadt- und Verkehrsplanung	<i>Bemessung</i>	
9.6.1	Thematische Stadtführungen für private Gruppen (FUVEMO usw.)		Aufwandgebühr III
9.6.2	Änderungsverfahren BO/ÜO auf Wunsch Privater		Aufwandgebühr III

9.7	Verschiedenes	<i>Bemessung</i>	
9.7.1	Nachbarschaftsorientierung gemäss Art. 27 BewD	Aufwandgebühr I-III	
9.7.2	Ausstellen einer Rechnung für Gebühren unter CHF 20.00		5
9.7.3	Mahngebühr	Siehe Ziffer 5.2	
9.7.4	Vermietung Verkehrsmessgerät (ohne Montage und Auswertung)	7 Tage	300
9.7.5	Vermietung Verkehrsmessgerät (inkl. Montage und Auswertung)	7 Tage	500
9.7.6	Vergabe der Hausnummer		25
9.7.7	Montage der Hausnummer	Aufwandgebühr I	
9.7.8	Parkplatz sperren (Umzüge usw.)	Parkfeld / Tag	30
9.7.9	Aktenaufbereitung Baugesuchsdossier ab 16. Minute (erste 15 Minuten sind gratis)	Aufwandgebühr I	

(Anhang 9 Fortsetzung)

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

9.8	Dienstleistung ausserhalb des Monopolbereichs (Entsorgung von Industrie- oder Betriebsabfälle und Wertstoffen)	Bemessung	
9.8.1	Andockgebühr/Leerungsgebühr für Container 140 – 360 Liter 660 – 800 Liter	Pro Leerung	1.85 2.80
9.8.2	Gewichtsgebühr	Pro Kilogramm	0.38
9.8.3	Unkostenbeitrag an Infrastruktur pro Betriebsstandort, abgestuft nach Beschäftigtenzahl am Standort (Vollzeit- pensen) 1 – 5 Beschäftigte 6 – 20 Beschäftigte 21 – 100 Beschäftigte >100 Beschäftigte	Vollzeitbeschäftigte	55.70 116.05 236.75 478.20

Anhang 10:

Gebühren für Leistungen der Bildungsdirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

	Leistung	Gebühr	Grundlage	Bemerkungen
10.1	Schulen			
10.1.1	Zeugnisabschriften	50		
10.1.2	Schulbesuch-Bestätigungen aller Art	keine		
10.1.3	Schulbestätigung für Kinderzulagen	keine		
10.1.4	Schulgelder für SchülerInnen aus anderen Gemeinden	KG 3095* PS 4265* OS 4770*	Kantonale Empfehlung	*Jährliche Anpassungen gemäss kant. Angaben
10.1.5	Art. 17 Schulausschluss – temporärer Schulbesuch auswärtiger Kinder	noch nicht geregelt		
10.2	MuKi-Deutsch			
10.2.1	Teilnahmegebühr MuKi-Deutsch	5 / Teilnehmerin und Kurstag	Leistungsvereinbarung mit dem Kanton (ERZ)	
10.2.2	Kostenbeitrag Aussengemeinden	5 / Teilnehmerin und Kurstag	Leistungsvereinbarung mit dem Kanton (ERZ)	
10.3	Betreuung			
10.3.1	Mittagessen	8 / pro Tag	Tagesschulkonzept	Auf Antrag der VSK
10.3.2	Ferienbetreuung	Sozialtarif Einkommensabhängig	Gestützt auf kantonale Tagesschulverordnung	Auf Antrag der VSK
10.3.3	Bestätigung für Steuererklärung	keine	keine	
10.4	Schulsport und Kadetten			
10.4.1	Schulsport- und Kadettenkurse	10 / Kurs und Semester (20 / Jahr)	Weisungen für den Betrieb des Schulsports und der Kadetten	Auf Antrag SpoKo
10.4.2	Instrumentenmiete	50 / Jahr		Auf Antrag Leitung Kadetten
10.4.3	Kadere-Blitz (Kadettenzeitschrift)	10 / Jahr		Auf Antrag Leitung Kadetten
10.4.4	Uniformenbeitrag	50 / Jahr	für neues Tenue	Auf Antrag Leitung Kadetten

(Anhang10 Fortsetzung)

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

10.5	Mietpreise Offene Jugendarbeit Burgdorf und Umgebung ¹				
	Einmalige Anlässe	Nutzung	Erwachsene	Lehrlinge/ StudentInnen	Kinder/ SchülerInnen
10.5.1	Jugendraum Kornhausgasse	nicht kommerziell	50	20	gratis
10.5.2	Veranstaltungsraum im Kulturschopf	Kommerziell	150	100	50
		nicht kommerziell	150	50	gratis
10.5.3	Jugendraum im Kulturschopf	nicht kommerziell	keine Vermietung an Erwachsene	20	gratis
10.5.4	Musikanlage Alt	kommerziell	100	50	gratis
		nicht kommerziell	50	25	gratis
10.5.5	Musikanlage Neu	kommerziell	150	80	20
		nicht kommerziell	100	50	20
10.5.6	Plattenspieler		30	15	gratis
10.5.7	7.1-Soundsystem		30	15	gratis
10.5.8	Laptop		30	15	gratis
10.5.9	Cocktail-Box		30	15	gratis
10.5.10	Beamer		30	15	gratis
10.5.11	Pizzaofen		50	25	gratis
	Wiederkehrende Anlässe				
10.5.12	Jugendraum Kornhausgasse	nicht kommerziell	300 im ½ Jahr	50 im ½ Jahr	gratis
10.5.13	Veranstaltungsraum im Kulturschopf	kommerziell	keine Vermietung	50 % Anteil vom Gewinn	50 % Anteil vom Gewinn
		nicht kommerziell	450 im ½ Jahr	75 im ½ Jahr	gratis

¹Das Depot für Schlüssel oder Gerätschaften beträgt in jedem Fall 100 Franken.

Anhang 11:

Gebühren für Leistungen der Sozialdirektion

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

Gebühren für die Stiftungsaufsicht

Die Stadt Burgdorf erhebt gestützt auf Art. 20 Abs. 3 der kantonalen Verordnung über die Aufsicht über die Stiftungen und die Vorsorgeeinrichtungen (ASVV) und in Anlehnung an das kantonale Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (BSG 212.223.3) jährliche Gebühren gegenüber den von ihr beaufsichtigten Stiftungen.

Die **jährliche Grundgebühr** setzt sich zusammen aus einem fixen Grundansatz und einem variablen Ansatz, der nach der Höhe des Umlaufvermögens bemessen wird.

Die Ansätze der Stadt Burgdorf orientieren sich an den kantonalen Ansätzen, jedoch mit folgenden Anpassungen:

- Der **fixe Grundansatz** entspricht 50% des aktuellen Ansatzes gemäss Art. 10 im kantonalen Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht (aktuell Fr. 180).
- Der **variable Ansatz** entspricht ebenfalls 50% des kantonalen Ansatzes gemäss Art. 11 im kantonalen Gebührenreglement der Bernischen BVG- und Stiftungsaufsicht. Er ist jedoch nicht nach der Bilanzsumme, sondern nach dem Umlaufvermögen zu bemessen.

Die konkret zu erhebenden Gebühren sind gemäss nachstehender Tabelle zu berechnen.

Gebühren für die Stiftungsaufsicht der Stadt Burgdorf

11.1	Grundansatz	90	<i>Die Gebühren entsprechen 50% des kantonalen Ansatzes</i>
11.2	Variabler Ansatz nach Umlaufvermögen		
	bis 100'000	150	
	100'001 bis 500'000	250	
	500'001 bis 1'000'000	350	
	1'000'001 bis 5'000'000	500	
	5'000'001 bis 10'000'000	750	
	10'000'001 bis 20'000'000	1000	
	20'000'001 bis 100'000'000	1250	
	100'000'001 bis 500'000'000	1500	
	über 500'000'001	1750	

Gibt eine beaufsichtigte Institution Anlass zu einer **ausserordentlichen Kontrolle oder zu aufwändigen Abklärungen**, die mit der jährlichen Grundgebühr nicht gedeckt werden, erhebt die Stadt Burgdorf einen Gebühreinzuschlag gemäss Art. 4 und 5 des kantonalen Gebührenreglements (BSG 212.223.3).

Gebühren für besondere Abklärungen

		<i>Bemessung</i>	<i>Ansatz</i>
11.3	Abklärungen nach HEV¹	Aufwandpauschale	1'200
11.4	Sozialbericht Adoptionsverfahren	kantonale Vorgabe	Pauschale ²

¹Verordnung über Betreuung und Pflege von Personen in Heimen und privaten Haushalten (BSG 862.51)

²Pauschale beträgt zur Zeit 1'200 Franken (2013)

Anhang 12

Aufwandgebühren (sind im Anhang zum Gebührenreglement vom 17. Juni 2013 festgelegt)

Angaben in CHF ohne Mehrwertsteuer

Aufwandgebühr	Abgegoltene Tätigkeit	Gehaltsklasse	Stundenansatz
Aufwandgebühr L	Lernende	--	35
Aufwandgebühr I	Einfache (administrative) Tätigkeit	5-8	70
Aufwandgebühr II	Sachbearbeitung	9-11	90
Aufwandgebühr III	Höhere Sachbearbeitung	12-17	120
Aufwandgebühr IV	Leistungen von Bereichsleitenden	18 – 23	160
Aufwandgebühr V	Leistungen von Direktionsleitenden	24 -26	200